

Infektionskrankheiten in Gemeinschaftseinrichtungen



Die häufigsten beim Gesundheitsamt meldepflichtigen Infektionskrankheiten gem. § 34 Abs 1 IFSG (auch bei Verdacht einer Erkrankung)

Erkrankung	1) Inkubationszeit (Zeitraum zw. Ansteckung und Ausbruch) 2) Dauer der Ansteckung	Wiederzulassung nach Erkrankung	Ausschluss von Kontaktpersonen	Impfempfehlung gem. STIKO?
Magen-Darm-Erkrankungen				
Infektiöse Gastroenteritis ohne Erregernachweis bei Kindern unter 6 Jahren		48h nach Abklingen der Symptome	Ohne Symptome nicht erforderlich	entfällt
Noroviren	1-3 Tage			
Rotaviren	1-3 Tage			
Salmonellen	6-72 Stunden			
Campylobacter	2-5 Tage			
Yersinien	3-10 Tage			
EHEC	2-10 Tage	Nach Genesung und 2 negativen Stuhlproben	2 negativen Stuhlproben im Abstand von 1-2 Tagen	Entfällt
Shigellen	12-96 Stunden	Nach Genesung und 2 negativen Stuhlproben	ohne Symptome nicht erforderlich	Entfällt
Hepatitis A	1) 25-30 Tage (15 bis max. 50 Tage) 2)* bis ca. 1 Woche nach Beginn der Gelbsucht	2 Wochen nach Auftreten erster Symptome bzw. 1 Woche nach Auftreten des Ikterus	Ausschluss entfällt bei Impfschutz und Immunität !Bitte unbedingt Rücksprache mit dem Gesundheitsamt!	Ja
Hepatitis E	1) 40 Tage (15-60 Tage) 2)* 1 Woche vor bis 4 Wochen nach Beginn der Gelbsucht	Nach klinischer Genesung	!Bitte unbedingt Rücksprache mit dem Gesundheitsamt!	Entfällt
Masern, Mumps, Röteln, Windpocken				
Masern	1) 8-10 Tage bis zum Beginn des katarrhalischen Stadiums, 14 Tage bis zum Ausbruch des Exanthems 2) 3-5 Tage vor Auftreten des Hautausschlages und bis 4 Tage nach Auftreten	Wiederzulassung nach ärztlicher Beurteilung der vorliegenden Infektions- oder Ansteckungsgefahr am 5. Tag nach Auftreten des Exanthems möglich.	Ausschluss entfällt bei Impfschutz und Immunität !Bitte unbedingt Rücksprache mit dem Gesundheitsamt!	Ja
Mumps	1) 16-18 Tage 2)* bis zu 9 Tage nach Beginn der Drüschwellung, Ansteckungsfähigkeit 2 Tage vor bis 4 Tage nach Erkrankungsbeginn am größten	nach Abklingen der klinischen Symptome, jedoch frühestens 5 Tage nach dem Beginn der Mumps-Erkrankung	Ausschluss entfällt bei Impfschutz und Immunität !Bitte unbedingt Rücksprache mit dem Gesundheitsamt!	Ja
Röteln	1) 14-21 Tage 2)* 7 Tage vor bis 7 Tage nach Ausbruch des Ausschlags	Nach Ende der Symptomatik, frühestens am 8. Tag nach Ausschlagbeginn	Ausschluss entfällt bei Impfschutz und Immunität !Bitte unbedingt Rücksprache mit dem Gesundheitsamt!	Ja
Windpocken	1) 14-16 Tage (8-28 Tage) 2)* bis 7 Tage nach Auftreten des Hautausschlages	Wiederzulassung eine Woche nach Beginn einer unkomplizierten Erkrankung, d. h. mit dem vollständigen Verkrusten aller bläschenförmigen Effloreszenzen, möglich.	Ausschluss entfällt bei Impfschutz und Immunität !Bitte unbedingt Rücksprache mit dem Gesundheitsamt!	Ja

Meningokokken Erkrankungen und Haemophilus influenza Typ b (Meningitis)				
Meningokokken-Erkrankungen	1)3-4 Tage (2-10 Tage) 2)*bis 24h nach Beginn einer wirksamen Antibiotikatherapie	Nach klinischer Genesung, frühestens 24h nach Beginn der Antibiotikatherapie	!Bitte unbedingt Rücksprache mit dem Gesundheitsamt!	Ja, bestimmte Erregerstämme
Haemophilus influenzae Typ b (Hib)-Meningitis	1)2-4 Tage 2)*bis 24h bei erfolgreicher Antibiotikatherapie		!Bitte unbedingt Rücksprache mit dem Gesundheitsamt!	Ja
Keuchhusten (Pertussis)				
Keuchhusten	1)9-10 Tage (6-20 Tage) 2)Ohne Behandlung bis zu 3 Wochen, mit Antibiotikatherapie 3-7 Tage	5 Tage nach Beginn der antibiotischen Therapie, sonst 3 Wochen nach Hustenbeginn	Ohne Symptomatik nicht erforderlich	Ja
Scharlach, Borkenflechte, eitrige Halsentzündungen				
Ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	1) 2-10 Tage 2)akute Infektionen können ohne Behandlung können bis zu 3 Wochen kontagiös sein bei eitrigem Ausscheidungen auch länger	24h nach einer wirksamen Antibiotika-Therapie möglich, bei noch eitrigem Hautveränderungen erst nach deren (insbesondere sollte keine Antibiotika-Therapie stattfinden)	Nicht erforderlich	Entfällt
Scharlach, eitrige Halsentzündung	1)1-3 Tage 2) bis 24h nach Beginn einer wirksamen Therapie	24h nach Beginn der antibiotischen Therapie, ohne Antibiose frühestens 2 Wochen nach Abklingen der Symptome	Nicht erforderlich	Entfällt
Krätze (Skabies), Kopfläuse				
Krätze (Skabies)	1)2-5 Wochen 2)Die Ansteckungsfähigkeit bleibt erhalten solange lebende Milben auf bzw. in der Haut nachzuweisen sind.	Nach Behandlung	Mitbehandlung enger Kontaktpersonen, kein genereller Ausschluss	nein
Kopfläuse	1)Entfällt 2)Die Ansteckungsfähigkeit ist geben, solange die Betroffenen mit Läusen befallen und nicht behandelt ist.	Nach Behandlung Bei Erstbefall Bestätigung der Sorgeberechtigten über die durchgeführte Behandlung. Bei wiederholtem Befall ggfs. Attest	Nein, aber Kontrolle erforderlich	Entfällt

Stand Januar 2023

Anmerkung:

Die Tätigkeit in oder der Besuch von einer Gemeinschaftseinrichtung kann grundsätzlich erst nach ärztlichem Urteil wieder aufgenommen werden. Dies kann mündlich durch den behandelnden Arzt/Ärztin erfolgen oder durch den Arzt/Ärztin des zuständigen Gesundheitsamtes. Der § 34 IFSG fordert kein schriftliches Attest zur Wiederezulassung. Dies kann dennoch in Einzelfällen oder Ausbruchsgeschehen, zur Absicherung aller Beteiligten zweckmäßig sein. Bei Fragen nehmen Sie bitte Kontakt zum Gesundheitsamt Merzig-Wadern auf.

Beispiele für nicht gem. § 34 Abs. 1 IFSG meldepflichtige Erkrankungen (keine abschließende Aufzählung)

Erkrankung	1) Inkubationszeit (Zeitraum zw. Ansteckung und Ausbruch) 2) Dauer der Ansteckung	Ab wann sollte ein Besuch der oder die Tätigkeit in einer Gemeinschaftseinrichtung wieder aufgenommen werden.	Ausschluss von Kontaktpersonen	Impfempfehlung gem. STIKO ?
Ansteckende (bakterielle/virale) Bindehautentzündung	Entfällt	Nach Genesung	Nicht erforderlich	Entfällt
Influenza (echte Grippe)	1-2 Tage	Nach Genesung	Nicht erforderlich	Ja
Fieber (>38°Grad)		24h fieberfrei	Nicht erforderlich	Entfällt
Dreitagefieber	7-14 Tage	Nach Genesung	Nicht erforderlich	Entfällt
Hand-Fuß-Mundkrankheit	1) 3-10 Tage (1-30Tage) 2) schon vor Auftreten der ersten Bläschen	Nach Genesung	Nicht erforderlich	Entfällt
Ringelröteln	7-14 Tage	Nach Genesung	Nicht erforderlich	Entfällt
		COVID-19		
COVID-19/COVID	1) 5-7 Tage	Nach 48h symptomfreiheit, besser nach Vorlage eines negativen Testergebnisses	Ohne Symptome nicht erforderlich	Ja

*Die Ansteckungsfähigkeit kann bereits vor Auftreten der ersten Symptome vorliegen

Stand Januar 2023

Anmerkung:

Gemäß § 34 Abs. 6 IFSG besteht für die Leitung einer Gemeinschaftseinrichtung, eine Meldepflicht bei Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen und schwerwiegenden Erkrankungen. Dies kann auch für Erkrankungen gelten die nicht in § 34 Abs. 1 aufgelistet sind (z.B. ansteckende Bindehautentzündung).

Bei Fragen nehmen Sie bitte Kontakt zum Gesundheitsamt Merzig-Wadern auf.